



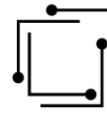
KOA 4.270/19-019

Bescheid

I. Spruch

1. Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX F“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der Aufnahme des Fernsehprogramms „PULS 24“ in das Programmbouquet und dem Wegfall des Programms „ATV“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1.c des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, hinsichtlich der Programmebelegung zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2019, KOA 4.270/19-016, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G ab 30.08.2019 dahingehend geändert (Änderung hervorgehoben), dass es wie folgt lautet:

Programme MUX F Stand August 2019				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
SAT.1 Austria	HD	Sat. 1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH		verschlüsselt im Plattformmodell
VOX	HD	VOX Television GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
Puls 4	HD	PULS 4 TV GmbH & Co KG		verschlüsselt im Plattformmodell



ProSieben Austria	HD	ProSiebenSat TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
CNN	SD	Turner Broadcasting System, Inc.		verschlüsselt im Plattformmodell
Disney Channel	SD	The Walt Disney Company		verschlüsselt im Plattformmodell
Deluxe Music	Audio	Just Music Fernsehbetriebs GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
Radio Maria	Audio	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung		unverschlüsselt im Transportmodell
NDR	SD	Norddeutscher Rundfunk	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
<u>PULS 24</u>	<u>SD</u>	<u>PULS4 TV GmbH & CO KG</u>		<u>Grundverschlüsselt im Transportmodell</u>

Zusatzdienste und EIT MUX F Stand August 2019				
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
SAT.1 Austria	Sat. 1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH	X	X	X
VOX	VOX Television GmbH	X	X	X
Puls 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG	X	X	X
ProSieben Austria	ProSiebenSat TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	X	X	X

CNN	Turner Broadcasting System, Inc.			X
Disney Channel	The Walt Disney Company		X	X
Deluxe Music	Just Music Fernsehbetriebs GmbH			X
Radio Maria				X
4News App (Puls 4 TV GmbH & Co KG)			X	
NDR	Norddeutscher Rundfunk	X		X
<u>PULS 24</u>	<u>PULS4 TV GmbH & CO KG</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.08.2019, ergänzt durch Schreiben vom 30.8.2019, beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX F“ durch Aufnahme des Fensterprogramms „PULS 24“ samt Zusatzdienst „Teletext“ und HbbTV und Wegfalls des Programms „ATV“ (samt Zusatzdienste).

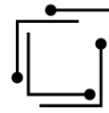
2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

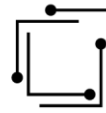
2.1. Bestehende Programmebelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, die Zulassung zu Errichtung und zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX F“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.04.2013 für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1.c des Bescheids der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2019, KOA 4.270/19-016, wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:



Programme MUX F Stand Juni 2019				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
SAT.1 Austria	HD	Sat. 1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH		verschlüsselt im Plattformmodell
VOX	HD	VOX Television GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
Puls 4	HD	PULS 4 TV GmbH & Co KG		verschlüsselt im Plattformmodell
ProSieben Austria	HD	ProSiebenSat TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
CNN	SD	Turner Broadcasting System, Inc.		verschlüsselt im Plattformmodell
Disney Channel	SD	The Walt Disney Company		verschlüsselt im Plattformmodell
Deluxe Music	Audio	Just Music Fernsehbetriebs GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
Radio Maria	Audio	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung		unverschlüsselt im Transportmodell
ATV	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG		unverschlüsselt im Transportmodell
NDR	SD	Norddeutscher Rundfunk	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell



Zusatzdienste und EIT MUX F Stand Juni 2019				
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
SAT.1 Austria	Sat. 1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH	X	X	X
VOX	VOX Television GmbH	X	X	X
Puls 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG	X	X	X
ProSieben Austria	ProSiebenSat TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	X	X	X
CNN	Turner Broadcasting System, Inc.			X
Disney Channel	The Walt Disney Company		X	X
Deluxe Music	Just Music Fernsehbetriebs GmbH			X
Radio Maria				X
4News App (Puls 4 TV GmbH & Co KG)			X	
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X		X
NDR	Norddeutscher Rundfunk	X		X

2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Nunmehr soll auch das Programm „Puls 24“ in SD mit Zusatzdiensten „Teletext“ und „HbbTV“ anstelle des Programms „ATV“ samt Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX F“ grundverschlüsselt im Transportmodell verbreitet werden.

Die ORS comm GmbH & Co KG hat eine Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten, die durch die Zurücklegung der Verbreitung durch die ATV Privat TV GmbH & Co KG entstanden sind, durchgeführt. Die PULS4 TV GmbH & CO KG hat eine Interessensbekundung für die Zuteilung der freien Datenrate auf „MUX F“ zur Verbreitung des Programms „PULS 24“ abgegeben. Es langten keine weiteren Bewerbungen für die freie Bandbreite ein. Es kann somit der Anfrage der PULS4 TV GmbH & CO KG entsprochen werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag sowie den Ergänzungen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur durchgeführten Veröffentlichung der freien Datenrate und zur alleinigen Interessensbekundung seitens der PULS4 TV GmbH & CO KG beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der ORS comm GmbH & Co KG.

Die Feststellung zur Vereinbarung über die Verbreitung des Programms „PULS 24“ über die Multiplex-Plattform „MUX F“ beruht auf den zitierten Verbreitungsvereinbarungen zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der PULS4 TV GmbH & Co KG.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G G (Spruchpunkt 1.)

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet wie folgt:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmässig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
- 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*
- 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*
- 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
- 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen*

Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.3.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD G hat die Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme, die über das Programm bouquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.“

Das Programm „PULS 24“ soll samt der Zusatzdienste „Teletext“ und „HbbTV“ grundverschlüsselt in das Transportmodell aufgenommen und verbreitet werden. Für die Aufnahme des Programms steht nach der Zurücklegung der Verbreitung durch die ATV Privat TV GmbH & Co KG ausreichend Datenrate zur Verfügung. Weitere Bewerber auf die freie Datenrate gab es nicht.

Mit der Aufnahme des oben genannten Programms samt Zusatzdienst wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Kapazitäten langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren entsprechend Beilage ./I des Zulassungsbescheides durch die ORS comm GmbH & Co KG durchzuführen. Das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I wurde eingehalten.

Schließlich wurden entsprechende Verbreitungsvereinbarungen zwischen der PULS4 TV GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH & Co KG abgeschlossen.

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Aufnahme des im Spruch genannten Programms samt Zusatzdienst in das Programmbouquet weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das in Spruchpunkt 4.3.1.c. des Zulassungsbescheides bewilligte Programmbouquet der ORS comm GmbH & Co KG entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.270/19-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. August 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)